

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Gegen Empfangsbestätigung

Wasserwerk Koblenz/ Weißenthurm GmbH
Kärlicher Str. 4

56575 Weißenthurm

**JUNGER
LANDKREIS
MIT
TRADITION**

Unser Aktenzeichen:
70 661-00-702 501

Auskunft erteilt:
Frau Kopp / Herr Weiner

Zimmer-Nr.: **Durchwahl:** 02 61 / 1 08 -
027 / 030 382 / 445

Datum:
11.03.2005

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
(Vom Hauptbahnhof und
Bus-
bahnhof Löhr-Center 5
Geh-
minuten)

Parkplatz:
Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Gebührenpflichtig
samstags geöffnet

Vollzug der Wassergesetze;
Wasserrechtliche Erlaubnis vom 14.10.2004, Az.: 70 661-00-702 501

Anzeige zur Niederbringung einer weiteren Erkundungsbohrung sowie eines Pumpversuches und deren Ausbau zur Grundwassermessstelle in der Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 170, vom 10.02.2005

Sprechzeiten:
montags bis freitags
8.30 bis 12.00 Uhr

Ergänzungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Anzeige einer weiteren Erkundungsbohrung sowie eines Pumpversuches und deren Ausbau zur Grundwassermessstelle wird die Erlaubnis vom 14.10.2004, um folgenden Ansatzpunkt ergänzt:

Telefon 02 61 / 10 80
Telefax 02 61 / 3 58
60
und 02 61 / 30 96 42

5. Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurst. 170 (Bohrung 4.2)

Rechtswert: 2609750
Hochwert: 5586909

Internet-Adresse:
www.mayen-koblenz.de

e-mail-Adresse:
info@mayen-koblenz.de

Die Erkundungsbohrung dient zur Wassererschließung bis in eine Tiefe von rund 25,00 m und deren Ausbau als Grundwassermessstellen (DN 200) sowie Durchführung eines Pumpversuches mit mind. 10 l/s und einer Dauer von max. 144 Stunden.

Der Erlaubnisbescheid vom 14.10.200, Az.: 70 661-00-702 501 behält im übrigen Bestand.

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
(BLZ 570 501 20)
Konto-Nr. 1 024
Kreissparkasse Mayen
(BLZ 576 500 10)
Konto-Nr. 8 581
Postgiroamt Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 24 60-508

Die entsprechenden Nebenbestimmungen sind zu beachten.

Weiterhin hat das Landesamt für Geologie und Bergbau folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

- Niederbringung der Versuchsbohrung im Schlauchkernverfahren
- Die geplante geophysikalische Messung kann entfallen, da sie keine weitergehenden Informationen liefert
- Aufbohren auf DN 320 und Ausbau DN 200, bei einem Bohrdurchmesser von DN 420 sollte der Ausbau mit mindestens DN 250 erfolgen. Für den Pumpversuch ist ein qualifizierter Ausbau nicht erforderlich. Er kann auch über eine Hilfsverrohrung erfolgen.
- Durchführung eines Pumpversuches nach DVGW W 111. Der benachbarte Brunnen III sollte gleichzeitig in einem kontrollierten Betrieb mit konstanter Entnahmemenge gefahren werden, damit aussagekräftige Ergebnisse erzielt werden.
- Die Versickerung des geförderten Grundwassers im Oberstrom ist ungünstig, da das Wasser "Im Kreislauf" gepumpt werden könnte. Es sollte versucht werden, das Wasser im Unter- bis Seitenstrom möglichst breitflächig zu versickern.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 3, und 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert am 06.01.2004 (BGBl. I S.2) in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54)

Kostenentscheidung:

Für diese Entscheidung wird auf Grund der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG)

eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 192,11

also Verwaltungskosten in Höhe von **€ 192,11**

einschließlich 41,36 € Gebühren der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und 150,75 € Gebühren des Landesamtes für Geologie und Bergbau, festgesetzt, die Sie als Antragsteller und somit als Kostenveranlasser zu tragen haben.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus den §§ 9 Abs.1, § 2 Abs. 1 und 4 LGebG in Verbindung mit Ziffer 11.1.1.2 der Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis)

vom 08.04.2002 (GVBl. 2002, S. 193 ff.).

Bei ihrer Berechnung wurden dem entstandenen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung und dem wirtschaftlichen Wert der vorstehenden Entscheidung Rechnung getragen.

Wir bitten den angegebenen Betrag unter Angabe

des Kassenzzeichens 343525 / 492227

auf eines der vorstehend genannten Konten der Kreiskasse Mayen-Koblenz zu überweisen.

Die Verwaltungskosten in der o.a. Höhe werden mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig; sie sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe der Kostenentscheidung auf eines der vorgenannten Konten zu überweisen.

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach zwei Wochen seit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kopp

Durchschrift:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Kurfürstenstr. 12 – 14
z.Hd. Herrn Friedensam

56068 Koblenz

Ihr Zeichen: 323- 137- 08 222.01

Sehr geehrter Herr Friedensam,

beigefügtes Schreiben erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kopp